

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Siebzehnte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 7. August 1998

(KWMBI II S. 1239)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 74 wird folgender neuer § 75 eingefügt:

"§ 75 Religionswissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung, auf Antrag kann im Ausnahmefall gestattet werden, daß dieser Nachweis erst bei der Meldung zur Magisterprüfung geführt wird;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundkurs Religionswissenschaft;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus dem Bereich Historische Religionswissenschaft;
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar aus dem Bereich Systematische Religionswissenschaft;
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkurs in einer außereuropäischen Quellsprache.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundwissen in Systematischer Religionswissenschaft;
2. Grundwissen in Historischer Religionswissenschaft am Beispiel einer der folgenden vom Kandidaten auszuwählenden Religionen:
 - a) Religionen früher Hochkulturen
 - b) Judentum, Islam
 - c) Christentum
 - d) Hinduismus, Buddhismus, Ostasiatische Religionen
 - e) Religionen schriftloser Kulturen, Religiöse Zeitgeschichte, Interreligiöse Begegnung;

3. Grundkenntnisse in einer außereuropäischen Quellsprache.

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer abgenommen.

(4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

2. Der bisherige § 75 wird zu § 76.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juni 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 31. Juli 1998, Nr. X/4-5e66Z-6/100 523.

München, den 7. August 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 10. August 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. August 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 1998.